

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

52

vom:

2025-05-13

Autor:

Andrea Tinti

An allen Gesellschaften und deren Verwalter

Eintragung des digitalen Domizils der Verwalter von Gesellschaften in das Handelsregister

Zusammenfassung:

Ab 2025 müssen alle Verwalter von Gesellschaften ihr digitales Domizil (PEC-Adresse) im Handelsregister eintragen. Diese Adresse kann derzeit mit jenem der Gesellschaft übereinstimmen. Betroffen sind alle Verwalter, auch wenn sie nicht gesetzliche Vertreter sind. Die Pflicht gilt für neue und bestehende Gesellschaften. Die Meldung erfolgt bei Neubestellung und Änderungsmeldungen bei der Handelskammer, welche die Verwalter/Liquidatoren betreffen. Für bereits zum 1.1.2025 bestehende Gesellschaften besteht auch die Möglichkeit, dem Handelsregister freiwillig das Domizil des Verwalters gebührenfrei mitzuteilen.

Bekanntlich¹, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2025² die Vorschrift vorgesehen³, das digitale Domizils (**Pec-Adresse** d.h. eine zertifizierte E-Mail) der Verwalter von Gesellschaften in das Handelsregister einzutragen.

Das Handelsregister Bozen hat kürzlich hierzu die ersten operativen Hinweise veröffentlicht, die auf Triveneto-Ebene vereinbart wurden, welche zum Teil von den Anleitungen⁴ des Ministeriums für Industrie und Made in Italy (MIMIT) abweichen aber der kulanten Auffassung des Zentralverbandes Unioncamere entsprechen.

1 Objektiver Geltungsbereich: das digitale Domizil

Das digitale Domizil (die zertifizierte Email-Adresse PEC) der Verwalter von Gesellschaften muss in das Handelsregister eingetragen werden.

1.1 Handelsregister Bozen

Laut den operativen Hinweisen des Handelsregisters **kann die Angabe des digitalen Domizils zur Zeit auch mit dem digitalen Domizil der Gesellschaft übereinstimmen.**

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 16/2025, Punkt 39

2 Gesetz Nr. 207 vom 30.12.2024, Art. 1, Abs. 860

3 Art. 5 Abs. 1 DL 179/2012

4 Laut Schreiben des MIMIT vom 12. März 2025 (Note Nr. 43836 vom 12.3.2025).

1.2 Ministerium MIMIT

Das MIMIT hatte zuvor klargestellt, dass es zwar theoretisch möglich ist, dieselbe PEC-Adresse für Gesellschaft und Verwalter zu verwenden, dies jedoch zu praktischen und Transparenzproblemen führen kann. Die neue Vorschrift zielt darauf ab, eine exklusive zertifizierte E-Mail Adresse des Geschäftsführers für Dritte sicherzustellen. Dieselbe Pec-E-Mail der Gesellschaft zu verwenden ist gemäß der Richtlinie vom 22.5.2015⁵ ausgeschlossen, da die Unternehmensadresse ausschließlich dem Unternehmen gehören muss. Gesellschaften und Unternehmen, die eine einzige Adresse verwendet haben, können sich laut MIMIT jedoch an diese Anweisungen des Ministeriums anpassen und das separate digitale Domizil der Verwalter der Handelskammer **bis zum 30.6.2025** melden. Ein Geschäftsführer kann für mehrere Unternehmen dieselbe PEC nutzen oder unterschiedliche. Die Nutzung einer bereits bestehenden PEC ist auch zulässig.

2 Subjektiver Geltungsbereich

Die Bestimmung spricht von **Verwaltern von Gesellschaften**. Betroffen sind also alle Subjekte die formell mit der Befugnis ausgestattet sind, die Geschäfte des Unternehmens zu führen, sowie die damit verbundenen Management- und Organisationsfunktionen.

2.1 Verwalter

Die Vorschrift betrifft **alle Verwalter**. Nicht nur den gesetzlichen Vertreter (z. B. Alleinvertreter, Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates), sondern alle Verwalter bzw. Mitglieder des Verwaltungsrates (und Liquidatoren) von Gesellschaften sind davon betroffen, gleich ob natürlichen Personen oder auch Rechtspersonen, gleich ob in Italien ansässig oder nicht.

2.2 Betroffene Gesellschaften und verpflichtete Subjekte

Unter dem Begriff Gesellschaften versteht man alle Gesellschaftsformen unter welchen eine **unternehmerische Tätigkeit ausgeübt** wird. Laut Handelsregister sind also:

- bei **Personengesellschaften** (einfache Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) **alle geschäftsführenden Gesellschafter** und Liquidatoren als verpflichtet zu betrachten, auch wenn sie nicht als gesetzliche Vertreter auftreten;
- bei **Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich vereinfachter Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Konsortien auf Aktien oder mit beschränkter Haftung, Unternehmensnetzwerke mit Rechtspersönlichkeit) **alle Verwalter** (d.h. alle Mitglieder des Kollegialorgans) **und Liquidatoren** als verpflichtet zu betrachten, auch wenn sie nicht als gesetzliche Vertreter auftreten.

Laut Ministerium MIMIT hingegen sind von der Vorschrift **ausgenommen**⁶:

- einfache Gesellschaften⁷, mit Ausnahme der einfachen Gesellschaften, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben;
- Körperschaften für wechselseitige Unterstützung (mutuo soccorso)⁸;
- Konsortien⁹, auch mit externer Tätigkeit¹⁰;
- Konsortialgesellschaften¹¹

5 Richtlinie des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 22. Mai 2015, eingetragen vom Rechnungshof am 13. Juli 2015 unter der Nr. 2608. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ist die Richtlinie auf der Website des Ministeriums abrufbar unter: https://www.mimit.gov.it/images/stories/normativa/DIRETTIVA_2608.pdf.

6 Laut Schreiben des MIMIT vom 12. März 2025 (Note Nr. 43836 vom 12.3.2025).

7 Aufgrund Art. 2249, 2. Abs. ZGB

8 Art. 2, 2. Abs. Gesetz 15.4.1886, Nr. 3818

9 Art. 2602 u.f. ZGB

10 Art. 2612 u.f. ZGB

11 Art. 2615-ter ZGB

- andere juristische Personen, die nicht in Form einer Gesellschaft gegründet wurden,
- andere juristische Personen die nicht unternehmerischen Tätigkeiten ausüben.

3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Vorschrift betrifft nicht nur die ab 2025 gegründeten Gesellschaften, sondern auch alle bereits bestehenden Gesellschaften. Während das Ministerium (Mimit) vorsieht, dass die bereits zum 1. Januar 2025 im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, die Mitteilung spätestens bis zum 30. Juni 2025 durchzuführen müssten sieht das Handelsregister keine fixe Frist und keine Verwaltungsstrafen vor, sondern gestaffelte Fristen wie folgt:

3.1 Ab 2025 gegründete Gesellschaften

Die Meldung des digitalen Domizils ist bei der **Ersteintragung** ins Handelsregister vorzunehmen, **sowie**:

- **Personengesellschaften** bei der Eintragung von Änderungsanträgen des Gesellschaftsvertrags, welche die Erteilung und/oder Änderung eines geschäftsführenden Gesellschafters/Liquidators beinhalten;
- **Kapitalgesellschaften:** bei der Eintragung der Bestellung von Verwaltern/Liquidatoren von Kapitalgesellschaften.

3.2 Bereits bestehende Gesellschaften

3.2.1 Bestehenden Personengesellschaften

Das digitale Domizil der Verwalter ist bei Änderungsmeldungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, die eine Änderung oder die Erteilung des Auftrages als Verwalter vorsehen.

3.2.2 Bestehende Kapitalgesellschaften

Die Kapitalgesellschaften müssen die Meldung des digitalen Domizils bei der Bestellung oder der Bestätigung der Verwalter oder Liquidatoren, oder bei der Zuteilung von (neuen) Befugnissen an die bereits bestellten Verwalter/Liquidatoren vornehmen. So zum Beispiel bereits für die Gesellschafterversammlungen mit der Genehmigung des Jahresabschlusses 2024, falls Mitglieder des Verwaltungsrates neu bestellt oder bestätigt werden.

Verwalter/Liquidatoren von bereits vor dem 1. Januar 2025 bestehenden Gesellschaften können ihr digitales Domizil "freiwillig" mitteilen, ohne dass Sekretariats- oder Stempelgebühren anfallen.

4 Vereinfachte Meldung

Betrifft der Antrag ans Handelsregister allein die Meldung des digitalen Domizils, kann dies gebührenfrei erfolgen. Die Meldung hat über den Vordruck „Int. P – Abschn. 2 Domizil/Wohnsitz“ zu erfolgen.

5 Verwaltungsstrafen

5.1 Handelsregister

In den operativen Hinweisen des Handelsregisters Bozen fehlen Hinweise über mögliche Verwaltungsstrafen. Die Unterlassung der Angabe des digitalen Domizils hat aber zur Folge, dass der Antrag (z.B. für Neuernennung oder Bestätigung der Verwalter oder für Neugründung einer Gesellschaft) zwecks Ergänzung ausgesetzt und eventuell abgelehnt wird.

5.2 Ministerium

Laut MIMIT werden keine neuen Verwaltungsstrafen eingeführt, weder kann man bisherige Bestimmungen im Interpretationswege ausweiten. Es gelten hingegen die allgemeine Verwaltungsstrafe im Ausmaß von 103 bis zu 1.032 Euro gemäß Art. 2630 ZGB, welche allgemein alle Unterlassungen seitens der Personen betrifft, die zur Durchführung oder Einhaltung von Vorschriften verpflichtet sind. Nach unserem Verständnis bedeutet dies, dass die Verwaltungsstrafe nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber den Verwaltern und den Überwachungsräten zur Anwendung gelangen könnte.

6 Abschließende Hinweise

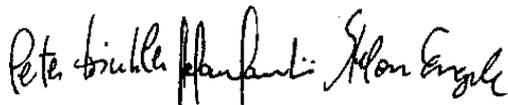
Es besteht also umgehend Handlungsbedarf, insbesondere für nicht in Italien ansässige Personen, wenn man für die Verwalter eine eigene Pec-Adresse einrichten will. Sollte dies der Fall sein, bitten wir unsere Kunden, im Falle der Gründung einer Gesellschaft oder wenn die Neuwahl/Bestätigung der Verwalter oder Liquidatoren bzw. diesen Befugnisse erteilt werden, die man beim Handelsregister eintragen muss, mit unserer Kanzlei in Kontakt zu treten, um die Bestellung der Pec-Adresse frühzeitig zu organisieren.

Weiters empfehlen den Verwaltern eine sorgfältige Verwaltung und Betreuung der persönlichen Pec-Postfächer. Die unterlassene Öffnung der zugestellten PEC-E-Mails entspricht in der Praxis nämlich der Entgegennahme eines Einschreibens, ohne dass dieses gelesen wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler" followed by a flourish.